

Bürgerliches Gesetzbuch- § 312 i nast., § 355-361 (<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>) und Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch-Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013

Das Recht zum Rücktritt von einem Fernabsatzvertrag steht dem Verbraucher im Zusammenhang mit Verträgen nicht zur Verfügung - § 312g Abs. 2 und 3 BGB:

Bei dem Gegenstand der Dienstleistung handelt es sich um ein nicht vorgefertigtes Produkt, das gemäß den Spezifikationen des Verbrauchers hergestellt wird oder dazu dient, seine individuellen Bedürfnisse zu befriedigen.